

Prüfungsordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Voraussetzungen zur Prüfung
- § 4 Richtlinien für das Praxisprojekt
- § 5 Aufbau und Umfang der Prüfung
- § 6 Bewertung und Zertifikat
- § 7 Prüfungsteam
- § 8 Beschwerdemöglichkeit
- § 9 Verfahren bei Nicht-Bestehen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung für die Weiterbildung "Wildnis- und Erlebnispädagogik" des Instituts für Erlebnispädagogik regelt Inhalt, Verlauf und Bewertung der Prüfung.

§ 2 Zweck der Prüfung

- Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der /die Teilnehmende die für eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Erlebnispädagoge/in notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat und befähigt ist, die erlebnispädagogischen Methoden sicher und selbstständig anwenden zu können.
- Aufgrund der bestandenen Prüfungsmodule und der vollständigen Einreichung aller Unterlagen (gemäß § 6) wird das Weiterbildungszertifikat vergeben.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Die Prüfung teilt sich auf in zwei Prüfungsmodule:

1. Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“
2. Prüfungsmodul „Selbstreflexion“

Zulassungsvoraussetzungen zum Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“:

- Mind. 150 Übungseinheiten (UE) zu je 45 Minuten sind absolviert¹ (max. 10 % Fehlzeiten)

Zulassungsvoraussetzungen zum Prüfungsmodul „Selbstreflexion“:

- Die fünf Seminarblöcke (22,5 Seminartage) der Weiterbildung sind absolviert (max. 10 % Fehlzeiten)
- Vorlage eines, zum Zeitpunkt der Abgabe, gültigen Erste-Hilfe-Scheins (mind. 9 UE),
- ein von der Weiterbildungsleitung genehmigtes, abgeschlossenes Praxisprojekt,
- eine von der Weiterbildungsleitung genehmigte und abgeschlossene Hospitation,
- die Einreichung der Prüfungsunterlagen (Planung Praxisprojekt, Teilnehmer-Evaluation, Bildschirmpräsentation zum Praxis-Projekt im PDF-Format)

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der/die Teilnehmende nicht zur Prüfung zugelassen werden. Dies gilt jedoch nicht als „Nicht-Bestanden“, da eine Zulassung nicht ausgesprochen wurde.

¹ Eine Auflistung der UE pro Seminartag und -block ist dem Lehrplan zu entnehmen

§ 4 Richtlinien für das Praxisprojekt

A. Rolle der zu prüfenden Person

- Die Konzipierung, Planung und die Durchführung der erlebnispädagogischen Aktion(en) liegt hauptverantwortlich in den Händen der zu prüfenden Person, kann aber zusammen in einem Team erfolgen. Dabei muss die zu prüfende Person aber maßgeblich an allen inhaltlichen Prozessen beteiligt sein und die Leitung inne haben.
- Die Rolle und Anzahl weiterer Teammitglieder muss beschrieben und begründet werden.
- Es ist möglich, dass ein Praxisprojekt von zwei zu prüfenden Personen durchgeführt wird. Dabei muss gewährleistet sein, dass alle Kriterien für das Praxisprojekt erfüllt sind und jede zu prüfende Person mind. 8 Stunden Programm hauptverantwortlich leitet und gestaltet.

B. Zeitlicher Umfang

- Das Praxisprojekt hat einen zeitlichen Umfang von mind. 8 Stunden (zzgl. Vor- und Nachbereitung).
- Das Praxisprojekt kann im Block durchgeführt werden oder in max. vier Abschnitten (mind. zwei Stunden pro Abschnitt) die inhaltlich miteinander verbunden sein müssen.

C. Prüfungsgruppe

- Die Gruppe, mit der das Praxisprojekt durchgeführt wird, soll zwischen 8 Personen und 20 Personen umfassen. Begründete Ausnahmen sind möglich und mit der Leitung des Instituts für Erlebnispädagogik abzustimmen.
- Die zu prüfende Person stellt die Prüfungsgruppe selbstständig zusammen.
- Wird das Projekt in mehreren Abschnitten durchgeführt, muss gewährleistet sein, dass immer mit der selben Gruppe gearbeitet wird.

D. Inhalt des Praxisprojekts

- Im Rahmen des Praxisprojekts muss mit der Gruppe eine (oder mehrere inhaltlich miteinander verknüpfte) erlebnispädagogische Aktivität(en) durchgeführt werden.
- Die Auswahl der Aktivität(en) liegt in der Verantwortung der zu prüfenden Person. Vor der Festlegung muss die Aktivität(en) mit der Weiterbildungsleitung abgesprochen werden.
- Der Aktivität(en) muss ein stimmiges Schwerpunktthema zugrunde liegen. Dieses Thema legt die zu prüfende Person, in Absprache mit der Leitung des Instituts für Erlebnispädagogik, fest. Das Schwerpunktthemas muss schriftlich beschrieben und begründet werden.
- Basierend auf dem Schwerpunktthema müssen mind. 2 Lernziele formuliert werden, die mit dem Praxisprojekt erreicht werden sollen. Diese Lernziele können entweder durch die zu prüfende Person formuliert werden oder sie werden durch die Prüfungsgruppe vorgegeben (z.B. Firmengruppe die mit der EP-Aktion Ziele erreichen will, Mitarbeitende der stationären Jugendhilfe die mit einer Wohngruppe Ziele verfolgt, ...). Diese Lernziele müssen in der Evaluation aufgegriffen werden. Außerdem muss die zu prüfende Person nach Abschluss des Prüfungsprojekts eine schriftliche Einschätzung geben, inwieweit die Lernziele erreicht wurden.
- Das Praxisprojekt muss ein Warm up und wenigstens eine Reflexionsphase beinhalten. Insgesamt sollen mind. 30 Minuten der Gesamtzeit für die Reflexion verwendet werden.
- Die Reflexion greift das Schwerpunktthema der Aktivität auf. In begründeten Fällen (z.B. weil sich im Prozess ein anderes Thema anbietet) kann ein abweichendes Thema reflektiert werden.

E. Schriftliche Dokumentation des Praxisprojekts

- Das Praxisprojekt muss vor der Durchführung schriftlich konzipiert werden. Dafür steht die Vorlage „Ablauf-Raster Prüfungsprojekt“ zur Verfügung. Das Programmkonzept muss spätestens 14 Tage vor der Durchführung schriftlich an die Leitung des Instituts für Erlebnispädagogik gesandt werden, die dazu Rückmeldung und Feedback gibt.
- Die Aktivität(en) muss direkt nach der Durchführung mit der Gruppe schriftlich evaluiert werden. Dafür steht das Dokument „Evaluation Prüfungsprojekt“ zur Verfügung. Die zu prüfende Person trägt auf dem Evaluationsbogen die Grundinformationen (1. Tabelle auf dem Bogen) ein. Dann wird der Bogen für jede/-n Teilnehmenden kopiert und von diesen direkt nach der Aktivität(en) ausgefüllt. Die Evaluationsbögen werden der Leitung des Instituts für Erlebnispädagogik zugesandt.
- Sollte es notwendig sein, den Evaluationsbogen an die Zielgruppe anzupassen, so kann der Bogen in Absprache mit der Leitung des Instituts für Erlebnispädagogik geändert werden.
- Abschließend erstellt die zu prüfende Person eine Bildschirmpräsentation mit allen wesentlichen Informationen zum Praxisprojekt sowie einem persönlichen Fazit. Diese Präsentation umfasst max. 12 Text-Folien sowie max. 8 Foto-Folien und wird im PDF-Format an die Weiterbildungsleitung gesandt, die diese den anderen Weiterbildungsteilnehmenden zur Verfügung stellt.

§ 5 Aufbau und Umfang der Prüfung

A. Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“

- Das Prüfungsmodul findet in Seminarblock IV statt, umfasst 8 UE (6 Stunden) und wird in Form und Ergebnis dokumentiert.
- Für das Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“ werden Prüfungsgruppen mit jeweils 2-3 Personen gebildet.
- Jede Gruppe bekommt zwei Aufgaben, eine mit theoretischem und eine mit praktischem Schwerpunkt.
- Jede Gruppe bekommt 120 Minuten Zeit, sich auf die Aufgaben vorzubereiten. Dabei dürfen nur die zur Verfügung gestellten Materialien und Literatur genutzt werden.
- Die Gruppe führt die Aufgabe unter Aufsicht eines/-r Lehr-Trainers/-in durch.
- Nach Durchführung der Aufgabe wird der Prozess gemeinsam reflektiert und Jede/-r bekommt ein Feedback von den Lehrtrainern/-innen.

B. Prüfungsmodul „Selbstreflexion“

- Das Prüfungsmodul „Selbstreflexion“ wird nach erfolgreichem Abschluss aller 5 Seminarblöcke der Weiterbildung Wildnis- und Erlebnispädagogik absolviert.
- Jede/-r Weiterbildungsteilnehmende verfasst eine schriftliche Selbstreflexion über die persönlichen Erfahrungen in der Weiterbildung.
- Angaben zur Selbstreflexion
 - Umfang: Mindestens 2 Seiten DIN A 4
 - Schriftart: Arial
 - Schriftgröße: 12 pt.
 - Zeilenabstand: Einfach (1,0)
 - Dokumentenränder: 2 cm an jeder Seite
- Die Selbstreflexion wird im PDF-Format per E-Mail an die Weiterbildungsleitung gesandt.

§ 6 Bewertung und Zertifikat

- Wenn der/die Teilnehmende das Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“ absolviert hat, wird ihm/ihr das Ergebnis von dem/der Lehrtrainer/-in mitgeteilt. Die Bewertung erfolgt mit „Bestanden“ oder „Nicht-Bestanden“.
- Das Prüfungsmodul „Selbstreflexion“ erfolgt ohne Bewertung, der/die Teilnehmende erhält ein schriftliches Feedback von der Weiterbildungsleitung oder einem/einer Lehrtrainer/-in.
- Nach Abschluss des Prüfungsmoduls „Selbstreflexion“ erhält der/die Teilnehmende das Weiterbildungs-Zertifikat.
- Teilnehmende mit pädagogischer Grundqualifikation erhalten das Zertifikat „Wildnis- und Erlebnispädagoge/-in“, Teilnehmende ohne pädagogische Grundqualifikation erhalten das Zertifikat "Wildnis- und Erlebnispädagoge/-in GQ (Grundqualifikation)"

§ 7 Prüfungsteam

Das Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“ wird von einem Prüfungsteam durchgeführt. Das Prüfungsteam besteht ausschließlich aus Lehrtrainer/-innen der Weiterbildung Wildnis- und Erlebnispädagogik. Die Anzahl bemisst sich an der Menge der Prüfungsgruppen, mindestens jedoch zwei Prüfer/-innen.

§ 8 Beschwerdemöglichkeit

Beschwerden über Inhalt und Bewertung der Prüfung sind schriftlich, bis spätestens 7 Tage nach dem Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“, an die Leitung des Instituts für Erlebnispädagogik zu richten. Die Beschwerde umfasst mindestens:

- Gegenstand der Beschwerde mit detaillierter Beschreibung
- Begründeter Antrag auf Änderung und/oder Wiedergutmachung

Der Beschwerdeantrag wird innerhalb von 7 Tagen nach dessen Eingang geprüft und dem Teilnehmenden das Ergebnis durch die Leitung des Instituts für Erlebnispädagogik schriftlich begründet mitgeteilt. Bei Bedarf wird die Beschwerde in einem persönlichen Gespräch erörtert.

§ 9 Verfahren bei Nicht-Bestehen

Besteht ein/e Teilnehmende/r das Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“ nicht, so kann er dies bis zu zwei Mal wiederholen. Die Wiederholung erfolgt entweder im Rahmen des Seminarblock IV einer anderen Weiterbildungsgruppe oder im Rahmen eines Sonder-Prüfungstermins, der durch das Institut für Erlebnispädagogik angeboten wird. Es besteht kein Anspruch auf einen Sonder-Prüfungstermin, kann aber durch den Teilnehmenden schriftlich beantragt bzw. angefragt werden.

Besteht der/die Teilnehmende das Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“ auch im dritten Anlauf nicht, erhält er/sie lediglich ein Teilnahmezertifikat „Weiterbildung Wildnis- und Erlebnispädagogik“.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der/die Teilnehmende zum Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“ ohne Angabe von Gründen nicht erscheint.
- Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Leitung des Instituts für Erlebnispädagogik unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Teilnehmenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Bei Anerkennung der Gründe kann sich der/die Teilnehmende erneut zur Prüfung anmelden.
- Versucht der/die Teilnehmende, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener oder nicht ausgewiesener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Ein/e Teilnehmende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss werden dokumentiert.

*Institut für Erlebnispädagogik
Kassel, den 01. April 2017*